

[...] halb Patrimonial-, halb Verfassungsstaat» ist.³⁷ Dieser teilweise patrimonialistische Charakter des Staates folge aus der Bezeichnung des Fürsten als «Fürst von Gottes Gnaden», wie er in allen deutschen Verfassungen genannt werde. Diese Formel halte rechtlich fest, dass der Fürst seine Stellung weder vom Staat, noch vom Volk, noch von der Verfassung empfangen habe, sondern im Verhältnis zu diesen ein eigenes Recht auf seine Stellung besitze und zwar in zweifachem Sinne: einmal in dem Sinne, dass ihm die Herrschaft nicht nur als fremde, sondern im eigenen Namen zustehe und weiter in dem Sinne, dass er dieses Recht «originär, aus eigener Macht erworben» habe.³⁸

3. Verhältnis von Staatsrecht und Hausrecht

Dieser Meinungsstreit in der Staatsrechtswissenschaft rückt das Verhältnis von Staatsrecht und Hausrecht in den Blickpunkt, das eng mit der Frage der Rechtsnatur des Staates verknüpft ist. So bemerkte schon Georg Jellinek, dass die «richtige Lösung» dieses Problems von der Erkenntnis abhängt, die man vom Wesen des Staates besitze.³⁹

§ 3 RECHTSNATUR DES STAATES

I. Bedeutungswandel des Territoriums

Im Jahre 1806, nachdem «das Fürstenthum Liechtenstein mit voller Souveränität in den Rheinbund aufgenommen»⁴⁰ worden war, gewann neben dem Staatsgedanken auch das Territorium zusehends eigenen Rechtscharakter. Es definierte sich nicht mehr vorrangig durch die Person des Herrschers, sondern als eigenständiges Gebilde. Carl von In der Maur⁴¹ stellt fest, dass das Fürstentum eine «Veränderung seiner staats-

37 Siehe Wilhelm Reidelhuber, *Hausrecht und Staatsrecht*, S. 59.

38 Anna Bartels-Ishikawa, *Der Lippische Thronfolgestreit*, S. 74.

39 Zitiert nach Anna Bartels-Ishikawa, *Der Lippische Thronfolgestreit*, S. 53.

40 So letzter Satz der Präambel zum Familienvertrag von 1842; siehe Georg Schmid, *Das Hausrecht der Fürsten von Liechtenstein*, S. 161.

41 Carl von In der Maur, *Die Gründung des Fürstenthums Liechtenstein*, S. 32.